

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/6759 –**

### **Umsetzung der Ergebnisse des Hartz-IV-Vermittlungsausschusses, insbesondere der angenommenen Protokollerklärungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Ergebnis der zweiten Fortsetzung seiner 10. Sitzung am 22. Februar 2011 sowie seiner 11. Sitzung am 23. Februar 2011 bestätigte der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag den Einigungsvorschlag zum Siebten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Einigungsvorschlag zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Integrale Bestandteile der Einigungsvorschläge sind mehrere Protokollerklärungen, in denen die Bundesregierung Zusagen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation, zu Mindestlohnregelungen sowie zu Überprüfungen beim Hartz-IV-Regelsatz sowie der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den tatsächlichen Belastungen hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gab. Mit der mehrheitlichen Zustimmung des Vermittlungsausschusses zu den Einigungsvorschlägen ist zugleich die gesetzgeberische Verpflichtung zu einer wortgetreuen Umsetzung dieser Protokollerklärungen verbunden.

Die in den Protokollerklärungen getroffenen Festlegungen und Zusagen berühren zudem die Interessen vieler Bürgerinnen und Bürger. Eine verzögerte, nur teilweise oder gänzliche Nichtumsetzung der Protokollerklärungen wäre geeignet, das Vertrauen in das Funktionieren politischer Institutionen weiter zu erschüttern. Die bereits bestehende Politik- und Regierungsverdrossenheit würde weiter befördert.

1. Hat die Bundesregierung den Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen, überprüft?
  - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nein, warum nicht, und für wann ist die Überprüfung geplant?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die ausführliche Antwort von Staatssekretär Gerd Hoofe vom 15. Juli 2011 zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Katja Kipping vom Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6658, S. 33 bis 35) verwiesen.

2. Ist der Bundesregierung das diesbezügliche Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, an die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses vom 19. Januar 2011 bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung im Einzelnen die dem Schreiben angehängenen Argumente des Bundesbehindertenbeauftragten?

Das genannte Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, ist der Bundesregierung bekannt.

Die Regelbedarfsstufe 3 gilt für Leistungsberechtigte, die weder einen eigenen Haushalt noch mit einem Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben. Dies sind neben behinderten Menschen insbesondere auch ältere Personen, die im Haushalt eines Kindes leben.

Unter Beachtung der sozialhilferechtlichen Grundsätze für Ausgaben auf Haushaltsebene und von Plausibilitätsüberlegungen kommt man – gemessen am Bedarf von Alleinlebenden (Regelbedarfsstufe 1) – für zusätzliche erwachsene Personen im Haushalt auf einen Anteilswert von rund 80 Prozent, der bereits seit langem in der Sozialhilfe verwendet wurde.

Im Ergebnis des Vermittlungsverfahrens wurde eine Vorschrift in das Gesetz aufgenommen (§ 10 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes), nach der für die nächste Regelbedarfsermittlung konzeptionelle und statistische Weiterentwicklungen zu erarbeiten sind. Dieser gesetzliche Auftrag bezieht sich auch auf die Ermittlung von Regelbedarfen für Erwachsene, die in Mehrpersonenhaushalten leben. Dazu zählen auch erwachsene behinderte Menschen, die im Haushalt der Eltern leben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

3. Stellt die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitsleistungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die vollständige Umsetzung des betreffenden Teils der Protokollerklärung zu den Mindestlohnregelungen dar?

Wenn ja,

  - a) seit wann, und für welchen Zeitraum,
  - b) in welcher Form und Höhe, und
  - c) welche Bereiche der Sicherheitsdienstleistungen sind von der Regelung umfasst?

Die Protokollerklärung ist vollständig umgesetzt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 5. Mai 2011 mit der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen den in den Protokollerklärungen genannten Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011 für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehme-

rinnen und Arbeitnehmer in seinem Geltungsbereich verbindlich gemacht. Die Verordnung gilt vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2013.

Die Höhe der Mindestlöhne ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sicherheitsdienstleistungen (Rechtsverordnung) Laufzeit: 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2013 Bundesanzeiger Nr. 72 vom 11. Mai 2011 – Seite 1692			
Geltungsbereich	ab 1. Juni 2011	ab 1. März 2012	ab 1. Januar 2013
Baden-Württemberg	8,60 Euro	8,75 Euro	8,90 Euro
Bayern	8,14 Euro	8,28 Euro	8,42 Euro
Nordrhein-Westfalen	7,95 Euro	8,09 Euro	8,23 Euro
Hessen	7,50 Euro	7,63 Euro	7,76 Euro
Niedersachsen	7,26 Euro	7,38 Euro	7,50 Euro
Bremen	7,16 Euro	7,33 Euro	7,50 Euro
Hamburg	7,12 Euro	7,31 Euro	7,50 Euro
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin, Bran- denburg, Mecklenburg- Vorpommern, Rheinland- Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	6,53 Euro	7,00 Euro	7,50 Euro

Die Verordnung erstreckt den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011 auf alle in- und ausländischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter seinen Geltungsbereich fallen. Der Tarifvertrag gilt für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen. In die Branche der Sicherheitsdienstleistungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz fallen alle Betriebe, die überwiegend Dienstleistungen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen.

4. Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung in den Verhandlungen zum neuen Antrag auf eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung zum Mindestlohn in der Weiterbildungsbranche?

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung werden entsprechend der Protokollerklärung im Ordnungsverfahren geprüft. Wann das Ordnungsverfahren abgeschlossen sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um den Mindestlohn in der Branche Sicherheitsdienstleistungen auf tarifvertraglicher Grundlage nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG zu etablieren?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Seit wann sind die in der Protokollerklärung vereinbarten Kontroll- und Sanktionsvorschriften im Bereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) durch den Zoll in Kraft getreten, und gibt es bereits erste Erkenntnisse über die Auswirkungen?

Die Kontroll- und Sanktionsvorschriften sind am 30. Juli 2011 aufgrund des am 29. Juli 2011 verkündeten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in Kraft getreten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Erlass der Rechtsverordnung über die Lohnuntergrenze zur Arbeitnehmerüberlassung, und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung diesbezüglich unternommen, um hier Regelungen herbeizuführen?

Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist ein gemeinsamer Vorschlag von Tarifvertragsparteien aus der Arbeitnehmerüberlassung, bundesweit tariflich miteinander vereinbarte Mindeststundenentgelte als Lohnuntergrenze festzusetzen. Der Bundesregierung liegt ein entsprechender Vorschlag vor, der derzeit geprüft wird.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um den Termin 1. Mai 2011 in der Umsetzung der Protokollerklärung zur Zeitarbeit einzuhalten?

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben mit fachlicher Unterstützung der Bundesregierung im Anschluss an das Vermittlungsverfahren so rechtzeitig Änderungsanträge zum Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingebracht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Lohnuntergrenzenverordnung vor dem 1. Mai 2011 in Kraft treten konnten. Die Festsetzung einer Lohnuntergrenze nach § 3a AÜG setzt einen Vorschlag von Tarifvertragsparteien aus der Arbeitnehmerüberlassung voraus. Ein entsprechender Vorschlag lag zum 1. Mai 2011 nicht vor.

9. Welche Hinderungsgründe gab es in der Umsetzung der in der Protokollerklärung zur Zeitarbeit festgelegten acht Unterpunkte?
  - a) Welche Punkte konnten aus welchen Gründen nicht umgesetzt werden?
  - b) Wenn keine Umsetzung erfolgt, greift dann das Gebot equal pay für die Leiharbeit, und wenn nein, warum nicht?

Das Plenarprotokoll 17/94 vom 25. Februar 2011 (S. 10789) enthält unter der Protokollerklärung „Vermittlungsausschuss – Zeitarbeit“ neun Spiegelstriche. Diese Punkte wurden durch die Regelungen im Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 28. April 2011 sowie im Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 20. Juli 2011 umgesetzt. Das zuletzt genannte Gesetz enthält die Übertragung der Kontroll- und Sanktionsvorschriften aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Der Equal-Pay-Grundsatz greift – wie bisher auch – sofern kein abweichender Tarifvertrag in der Zeitarbeit auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet. Mit dem Inkrafttreten einer Lohnuntergrenze nach § 3a AÜG gilt eine untere Grenze für Abweichungstarifverträge. Unterschreiten sie das in der Lohnuntergrenze festgesetzte Mindeststundenentgelt, gilt der Equal-Pay-Grundsatz.

10. Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. will sie zeitnah unternehmen, um zu überprüfen, inwieweit die Verteilungswirkungen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizungen einerseits sowie die tatsächlichen Belastungen hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene andererseits übereinstimmen?

Bis zum Jahr 2013 beträgt die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die die Belastungen der Kommunen durch die Übernahme der Zweckausgaben der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ausgleichen soll, 5,4 Prozentpunkte. Ab 2013 wird nach § 46 Absatz 7 SGB II dieser Teil der Bundesbeteiligung jährlich durch Rechtsverordnung auf Basis der Zweckausgaben des Vorjahres für die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu festgelegt. Damit ist eine finanzielle Entlastung, die auch auf künftige Ausgabenentwicklungen reagieren kann, dauerhaft sichergestellt.

Bund und Länder haben sich im Rahmen des Vermittlungsverfahrens in einer Protokollerklärung darauf verständigt, rechtzeitig bis zur Anpassung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II für das Jahr 2014 die Verteilungswirkungen der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die tatsächlichen Belastungen der Kommunen hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu überprüfen. Dabei wird auch zu klären sein, ob gegebenenfalls verschiedene Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 6 SGB II für die einzelnen Bundesländer festzusetzen sind. Voraussetzung für die Einführung landesspezifischer Beteiligungssätze ist, dass die Ausgaben der Länder für Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen – gemessen an ihren Ausgaben für die Kosten für Unterkunft und Heizung – deutlich auseinanderliegen.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen, wegen der Übernahme der Finanzierung der Grundsicherung ab 2014 stünden „Ländern und Kommunen dann ausreichend Finanzmittel zur Verfügung“, um dauerhaft auch die kommunalen Aufwendungen für Mittagessen und Schulsozialarbeit selbst zu finanzieren, der in der Protokollerklärung festgelegten Überprüfung der Verteilungswirkungen widerspricht und deren Ergebnisse vorgreift?

Infolge des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden befristet bis zum Jahr 2013 400 Mio. Euro für das außerschulische Mittagessen von Schülern und Schülerinnen in Hortbetreuung sowie für Schulsozialarbeit bereitgestellt. Eine Prüfung der Verlängerung dieser Regelung ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Es ist Sache der Länder und Kommunen, über den Umgang mit den durch die stufenweise Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund entstehenden finanziellen Freiräume selbst zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verteilungswirkungen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Welche Maßnahmen hat das zuständige Bundesministerium bereits eingeleitet, um den in § 10 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) angeforderten Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik vorzubereiten?
- a) Sind in dem Haushalt 2012 Mittel für externe Studien und Gutachten zu den drei vorgesehen Themenkomplexen (Ausschluss verdeckt Armer, Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen sowie von Mehrpersonenhaushalten, § 10 Absatz 2 RBEG) vorgesehen, und gegebenenfalls in welchem Umfang?
- Wenn nein, warum nicht?
- b) In welcher Form gedenkt das BMAS der Verpflichtung nachzukommen, dass der Bericht „unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes und von Sachverständigen“ erstellt wird?
- c) Welche konkreten Sachverständigen plant das BMAS in welcher Form einzubeziehen?
- d) Gelten für das BMAS auch die (Selbst-)Organisationen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Sachverständige, die in den Prozess einbezogen werden müssen?
- e) Gedenkt das BMAS in die Beratungen zur Erstellung des Berichts auch die fachlich zuständigen Mitglieder des Deutschen Bundestages einzubeziehen?
- Wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unverzüglich nach Verabschiedung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) durch Bundestag und Bundesrat zu den zu überprüfenden Themen zwei Forschungsprojekte für den Bericht nach § 10 RBEG konzipiert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6722).

Ein Projekt umfasst eine mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung, Struktur und Zusammensetzung von Referenzgruppen für die Bemessung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 (gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 RBEG), um eine gemeinsame Diskussionsgrundlage zur Frage der Abgrenzung der sogenannten verdeckt Armen aus der Referenzgruppe zu schaffen.

Das zweite Forschungsprojekt befasst sich mit der Überprüfung der bestehenden Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen der Stufen 4 bis 6 auf Basis der EVS 2008 sowie der Überprüfung und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel der bisher anhand von Plausibilitätsüberlegungen festgelegten Relationen der Regelbedarfsstufen 2 und 3 für Erwachsene (gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3 RBEG).

Diese beiden Projekte sind am 11. Mai 2011 auf dem Vergabeportal des Bundes in zwei nationalen freihändigen Vergaben mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant, die Zuschläge für die Aufträge Anfang Herbst dieses Jahres zu erteilen. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben werden in den Bericht der Bundesregierung einfließen. Da es sich um laufende Verfahren handelt, können keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden (§ 12 Absatz 4, § 13 Absatz 2 VOL/A).

Die Haushaltsmittel für diese Forschungsvorhaben stehen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 im Einzelplan 11, Kapitel 11 01, Titel 544 01 „Forschung, Untersuchungen und Ähnliches“ zur Verfügung.

Da beide Forschungsprojekte zu einem wesentlichen Teil auf den Daten der EVS beruhen und die hierfür benötigten Forschungsdatensätze der EVS 2008 vom

Statistischen Bundesamt bereitgestellt werden, wird das Statistische Bundesamt automatisch in das Vorhaben mit einbezogen. Darüber hinaus besteht zwischen dem Statistischen Bundesamt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Arbeitsebene ein kontinuierlicher Kontakt.

§ 10 RBEG bestimmt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2013 einen unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes sowie von Sachverständigen zu erstellenden Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik vorzulegen hat. Entsprechend diesem Auftrag des Gesetzgebers werden die Mitglieder des Deutschen Bundestages unterrichtet.

Eine zusätzliche Einbeziehung von „(Selbst-)Organisationen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger“ ist nicht vorgesehen.

